



Vertrag über die Vereinsnutzung von Privatpferden durch Übungsgruppen

Zwischen dem

Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e.V.
Wünschendorfer Str. 1
01326 Dresden

(im Folgenden Verein genannt) – vertreten durch den Vorstand – und

(im Folgenden Eigentümer genannt) wird folgender

Vertrag

geschlossen

§ 1

(1) Das durch den Eigentümer auf dem Gelände des Vereins vertraglich eingestellte Pferd steht nachfolgend aufgeführten Übungsgruppen für die Nutzung im Rahmen des wöchentlichen Übungsbetriebes zur Verfügung (Vereinsnutzung).

lfd. Nr.	Übungsgruppe	Vorstandsbeschluss vom	Übungsgruppennutzung im Rahmen des Sonntagsreitens	Namen der Übungsleiter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns
1				
2				

Im folgenden werden die Übungsgruppen als „nutzungsberechtigte Übungsgruppen“ bezeichnet.

(2) Bezogen auf das Versorgungsgeld gewährt der Verein dem Eigentümer je nutzungsberechtigter Übungsgruppe einen Nachlass, dessen Höhe sich nach der *jeweils gültigen Finanzordnung* des Vereins richtet. Die Finanzordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Es werden jedoch nur Übungsgruppen berücksichtigt, die in Abs. 1 aufgeführt sind.

§ 2

(1) Der Eigentümer bestätigt, dass für das Pferd eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht, welche insbesondere die Nutzung des Pferdes zum Reitunterricht im Rahmen des Vereins einschließt. Der Eigentümer hält den Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter, die Folge der Pferdenutzung durch die in Abs. 1 genannten Übungsgruppen sind, frei.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die dem Pferd während der Pferdenutzung durch die in Abs. 1 genannten Übungsgruppen entstehen, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Der Eigentümer erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.



§ 3

(1) Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in Hinblick auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden rechtskräftigen Pferdeeinstellungsvertrag zwischen dem Verein und dem Eigentümer geschlossen worden und endet spätestens mit diesem.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Es besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen in einer anderen Frist aufzuheben. Die Rechte des Vereins gemäß Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Der Verein kann dieses Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Eigentümer Verpflichtungen dieses Vertrags zuwiderhandelt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein – Der Vorstand -

Unterschrift Eigentümer